- 12. Findet die Mieterschutzverordnung auf das Beamtendienstverhältnis Anwendung, insbesondere wenn der Beamte nach seinem Dienstaustritte noch eine Zeitlang in der Dienstwohnung belassen ift?
- III. Zivilsenat. Urt. v. 17. Juni 1922 i. S. Deutsches Reich (Kl.) w. St. (Bekl.). III 115/22.
 - I. Landgericht Leipzig. II. Oberlandesgericht Dregden.

Der Beklagte war bis zum 30. September 1920 Vorstand bes Artilleriedepots Leipzig und hatte als solcher eine Dienstwohnung zugewiesen erhalten. Er benutte diese nach seinem Ausscheiben aus bem Dienste weiter gegen Zahlung eines vierteljährlichen Betrags und hat sie auch jeht noch inne. Der Kläger beansprucht auf Grund seines Sigentums an dem Grundstücke die Käumung der Wohnung. Rach seiner Meinung ist ein Mietvertrag zwischen den Streitteilen nicht zustande gekommen, während der Beklagte das Bestehen eines Mietverhältnisses und das Ersordernis der Zustimmung des Mieteinigungsamts, die unstreitig nicht eingeholt ist, behauptet.

In beiben Rechtszügen abgewiesen, hat ber Kläger mit Erfolg

Revision eingelegt.

Grünbe:

Beibe Borberrichter haben die Zustimmung des Mieteinigungsamts auf Grund des für Leipzig in Kraft gesetzten § 6 Abs. 1 Rr. 2

MSABD, für erforberlich erachtet und wegen ihres gehlens die Rlage Sie find ber Meinung, bag ein Mietverhaltnis gwischen abaewiesen. ben Streitteilen bestehe. Dem fann nicht beigepflichtet werben. Nach bent festgestellten Sachverhalte hat ber Beklagte Enbe Mara ober im April 1920 bie Unterzeichnung bes ihm zugesandten schriftlichen Dietpertrags, in bem übrigens die Genehmigung bes Lanbesfinanzamts porbehalten mar, abgelehnt und biefen zwar nachträglich unterzeichnet, bem Rlager aber hiervon erft Nachricht gegeben, nachbem ihm mitgeteilt worben war, baß biefer Mietvertrage nicht mehr abschliefe. ift bann fofort nach Beendigung feines Militardienstverhaltniffes am 1. Ottober 1920 gur Raumung feiner bisherigen Dienstwohnung aufgeforbert worden und hat fich bemgegenüber auf eine Berfugung bes Reichsschatzministers bom 25. Rovember 1919 berufen, wonach ben bisberigen Dienstwohnungsinhabern ihre Wohnungen nach ihrem Musicheiben aus bem Dienfte bis zum Auffinden einer anderen Bohnung. lanaftens jeboch auf bie Dauer eines halben Rabres, belaffen werben tonnen. Nach Ablauf bes Salbiabrs wurde er burch Schreiben bom 6 April 1921 pon bem Landesfinanzamte benachrichtigt, daß feine bisherige Wohnung infolge ber politischen Lage zum Unterbringen von Reichswehrführern unbedingt benötigt werbe und für ihn eine Bohnung in ber Baperichen Strafe gur Berfügung ftebe, und gur Raumung unter Anbrohung fofortiger Anftrengung ber Raumungsflage aufgeforbert. Diefe ift bann auf feine Beigerung bin Unfang Runi 1921 erhoben worben. Demnach beruht die Beiterbenutung ber Bohnung über bie Beenbigung bes Militarbienftverhaltniffes bes Beklagten hinaus nur auf ber angeführten Berfugung bes Reichsichatzminifters. Ob burch biefe eine Berpflichtung bes Klagers begrundet worben ift, bem Offizier ober Beamten, ber nicht vorher eine anbere Bohnung gefunden hatte, feine bisherige Dienstwohnung noch ein halbes Jahr zu belaffen, ober ob, wie ber Klager meint, beren Belaffung jeberzeit wiberrufen werben tonnte, ift fur bie Entscheibung And im ersteren Falle ist bas Borliegen eines Mietverhaltniffes zu berneinen. Das Rechtsverhaltnis, auf Grund beffen ber Rlager ben Besit ber Wohnung nicht nur erlangt, sonbern auch behalten bat, ift nur bas Offiziersbienftverhaltnis, bas feineswegs in allen seinen Wirkungen mit bem Musscheiben bes Offiziers aus bem Dienste erlischt. Mus Entgegenfommen gegen bie Offiziere und Beamten beließ bas Reich biefe, wenn fie bei ber bestehenben Bohnungsnot nicht sofort eine andere Wohnung fanden, auch noch nach ihrer Berabichiebung in ihren bisberigen Dienstwohnungen, wenn auch jett, nach bem Aufhören ihrer Dienstleiftungen, naturgemäß nur gegen Be-Bablung einer Bergutung. Daß biefe vorliegenbenfalls in ben überreichten zwei Dnittungen als "Miete" bezeichnet ift, ift rechtlich ebenso unerheblich, wie die Zusendung ber die Pflichten ber "Mieter" regelnden Hausordnung an den Beflagten. Entscheidend ift, daß eine Ginigung ber Streitteile über die Begrundung eines neuen, burgerlich rechtlichen

Bertragsverhältniffes nicht erfolgt ift.

Auf bas öffentlichrechtliche Beamten- und Offiziersbienstverhaltnis ift bie Mieterschukverordnung aber nicht anwendbar. Gie ailt nach ihrem Bortlaut nur fur Mietverhaltniffe; wie ber ertennenbe Senat bereits in bem Urteile RGA. Bb. 102 S. 186 hervorgehoben hat, in bem ihre Anwendung auf Bachtverhältniffe verneint ift (ebenso RSA. Bb. 103 S. 273, Bb. 104 S. 366, Barneyer Bb. 15 S. 42), spricht bie Mietericugverordnung nur bon Mietverhaltniffen, nur bon Bermieter und Mieter. Sie wird baber bon ber herrichenben Meinung insbesonbere auch auf burgerlichrechtliche Dienstverhaltniffe, mit benen bas Recht zur Benutung einer Dienftwohnung vertnüpft ift, für unanwenbbar erachtet. Db biefer Meinung beizupflichten ift, bedarf bier feiner Entfceibung. Auf bas öffentlichrechtliche Beamten- und Officiersbienftperhaltnis tann bie Anwendung ber Mieterschutberordnung jebenfalls nicht erstreckt werben. Das verbietet icon bas öffentliche Interesse. bas vielfach bie fofortige, von ber Zustimmung bes Mieteinigungsamts nicht abhängige Raumung ber Beamten- ober Offiziersbienftwohnungen forbern wird.

Der Räumungsklage ift baher ftattzugeben.